

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 64.

Samstag den 9. August

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen hinsichtlich der Classification der Gebäude für die Brandschadens-Umlage weitem Änderungen zu unterwerfen, hat das K. Ministerium des Innern unterm 28. v. M. mit höchster Genehmigung auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 14. März 1853 folgendes verfügt.

I. zu §. 8 der Verordnung.

Bei den hienach bezeichneten Arten von Gebäuden, welche feuer sicherere Bedachung haben (s. Schluß von Ziff. 1.) ist die feuerfeste Abscheidung der feuergefährlichen Einrichtung als vorhanden anzunehmen und Verlegung in die dritte, beziehungsweise zweite Klasse zulässig nicht bloß, wenn das Gelas in der im Schlußsage des §. 8 der Verordnung bezeichneten Weise eingerichtet ist, sondern auch in dem Falle, wenn das Gelas die unten näher bezeichnete Beschaffenheit hat, nämlich:

1.) bei Gebäuden mit Werkstätten der s. g. Feuerarbeiter, namentlich der Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Roth und Gelbgießer, Büchsenmacher, (§. 8 Ziff. 1), wenn diese Werkstätten in Gemäßheit des §. 32 der Vollzugsverfügung zum zweiten Entwurf des Hochbaugesetzes hergestellt sind und die etwa vorhandene Kohlenkammer gewölbt ist;

2.) bei Gebäuden mit Backöfen, sowie Obstdörren (§. 8. Ziff. 3) für den Hausbrauch, wenn dieselben in der in §§. 37 und 39 der genannten Vollzugsverfügung bezeichneten Weise hergestellt sind;

3.) bei Gebäuden mit Laboratorien der Apotheker und mit ähnlichen kleineren Einrichtungen der Materialisten (§. 8. Ziff. 6) im Gegensatz zu größeren Anstalten dieser Art (§. 9, Ziff. 1 und 5, 10, Ziff. 2), wenn die Bauart dem §. 42 der bezeichneten Vollzugsverfügung entspricht;

4.) bei den Bierbrennereien ohne Malzdörren (§. 8, Ziff. 4) wenn sie in Gemäßheit des §. 42 der angeführten Vollzugsvorschriften hergestellt sind, wogegen es hinsichtlich der Malzdörren bei den Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 20. September 1853 (Amtsblatt Nro. 78.) kein Verbleiben hat;

5.) bei den Gebäuden mit Kesselfeuerungen zum gewerblichen Betrieb (§. 8, Ziff. 12) der Gerber, Metzger, Hutmacher, Färber (letztere sofern sie nicht wegen der Trockenräume in eine höhere Klasse zu setzen sind) und anderer Gewerbe mit ungefährlicher Kesselfeuerung;

Wenn die Einrichtung des Gelasses dem §. 32 der Vollzugsverfügung des zweiten Baugesetzes entspricht.

Die im Eingang erwähnte Voraussetzung feuer sicherer Bedachung ist vorhanden, wenn das Dach aus feuerfesten Materialien besteht (Verordnung, §. 5); bei einfachen Hohlziegeldächern, wenn dieselben an den Fugen durch unangelhafte Verspreißung verwahrt (vergrätet) und weder mit Stroh, noch Moos unterlegt sind.

II. zu §. 8, Ziff. 5.

In die vierte Klasse gehören alle Brennereien, in welchen Branntwein von nicht mehr als 50 Grad Tralles Gehalt, also kein Spiritus (Alkohol) fabricirt wird; wogegen Spiritus-Brennereien ohne Rücksicht auf ihren Umfang in die sechste Klasse (§. 10, Ziff. 2) kommen.

Brennereieinrichtungen für den Hausbrauch jedoch, als welche diejenigen angesehen werden, deren Brennkessel nicht mehr als 4 Zmi hält, werden nicht unter die Gebäude des §. 8 Ziff. 5. gezählt und begründen daher die vierte Klasse nicht, wenn der Brennhofen in einem nach Art der Hausküchen hergestellten Local angebracht und gehörig eingemauert ist.

III. zu §. 8, 9, 10 und 11.

1.) Gebäude mit feuer sicherer Bedachung (oben k. Schlußsage), welche für sich in die zweite oder dritte Klasse gehören, aber mit einem Gebäude der vierten Klasse ein Ganzes bilden, je-

doch hievon 15 oder mehr Fuß, zwischen den Dachvorsprüngen gemessen, entfernt stehen, werden für sich und unabhängig von dem Gebäude der vierten Klasse classificirt.

2.) Schuppen mit der in Art. 47, Abs. 1. des Baugesetzes-Entwurfs bezeichneten Bestimmung, dergleichen Schwein- und Geflügel Stallungen, welche an andere Gebäude angehängt sind, oder in der Nähe derselben stehen, üben keinen Einfluß auf die Classification dieser Gebäude, wenn sie sicher gedeckt, sammt dem Dach nicht über 14' hoch sind, auch die Traufe des anstoßenden Gebäudes keinenfalls erreichen und nicht über 200 Quadratuß Grundfläche enthalten.

3.) Hinsichtlich der Forderung, daß die zur Abscheidung eines Gebäudes oder Gebäudetheils von einem Gebäude der 4, 5. u. 6. Klasse dienende Brandmauer weder Verbindungsthüre, noch sonstige Oeffnungen enthalte, wird im Hinblick auf Art. 53 des Baugesetz-Entwurfs bestimmt:

a) im untern Stock ist eine Verbindungsthüre gegen ungefährlche Gelasse gestattet, welche so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht ausgehoben werden kann und von selbst zufällt, auch bei Gebäuden der 5. und 6. Klasse von Eisen ist.

b) Oeffnungen an denjenigen Außenseiten, welche nicht 4 Fuß abstehen, müssen bei Gebäuden 5. und 6. Klasse mit eisernen, bei größerem Abstand, sowie bei Gebäuden 4. Klasse überhaupt mit vollen Läden verwahrt seyn.

IV. zu §. 9. Ziffer 4.

Stearia-Fabriken kommen in die vierte Klasse, wenn sie nach §. 32 Abs. 1. der Vollzugs-Befugung zum zweiten Baugesetz Entwurf eingerichtet sind.

V., zu §. 10. Ziffer 13.

Häsröfen, soweit sie bisher in der sechsten Klasse waren, kommen künftig in die fünfte Klasse, wenn sie, zwischen den Dachvorsprüngen gemessen, wenigstens 15 Fuß von anderen Gebäuden entfernt sind.

VI., zu §. 9 und 10.

Auch bei denjenigen feuerlösch-ähnlichen Einrichtungen, welche vermöge der Verordnung unabhängig von dem Umfange des Betriebs in die fünfte und sechste Klasse gehören, kann im Falle kleinen oder nur kurze Zeit dauernden Betriebs der Beitrag der fünften oder sechsten Klasse bis auf den Betrag der vierten oder fünften Klasse vom Verwaltungsrathe ermäßigt werden.

VII., zu §. 9, 10 und 11.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sichergedeckten Gebäuden, der fünften und sechsten Klasse, im Falle günstiger Umstände eine Ermäßigung des Beitrags bis zu $\frac{1}{2}$ zu verfügen.

VIII., zu §. 9, 10 und 11. Ferner:

Gebäude, welche mit einer Einrichtung der fünften oder sechsten Klasse ein Ganzes bilden, kann der Verwaltungsrath auch bei einer Entfernung von 15 Fuß, zwischen den Dachvorsprüngen gemessen, [statt 30 Fuß] für sich nach eigenen günstigeren Beschaffenheit classificiren, wenn dieselben sicher gedeckt sind und mindestens ausgemauerte Mauerwerkungen haben. Um hiernach diejenigen Gebäude, auf welche diese neuen Classifications-Bestimmungen Anwendung finden, zu erheben, haben die Ortsvorsteher die bisherigen Classifications-Protokolle mit nächstem Boten hieher einzusenden.

Den Eigenthümern der in Pkt. VI. — VIII. erwähnten Gebäude wird nur auf ihr Verlangen die oben genannte Begünstigung nach vorheriger Untersuchung der entscheidenden Umstände freiwillig, worauf dieselben aufmerksam zu machen sind.

Wenn in Folge der Bestimmungen Ziff. I., III und IV. Gebäude, welche bei einer Privatgesellschaft versichert sind, in die vierte Klasse kommen, so ist den Eigenthümern zu eröffnen, daß diese Versicherung mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Prämie vorausbezahlt ist, aufhöre und mit diesem Zeitpunkt die Theilnahme an der Landesanstalt eintrete; auch sind solche Fälle unter näherer Bezeichnung des Gebäudes, der Versicherungssumme und des Ablaufs der Versicherungszeit hieher anzuzeigen.

Waiblingen, den 1. Juli 1856.

Königl. Oberamt Wittich Akt.

Waiblingen. Jakob Friedrich Rauscher, Schuster von hier ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom 26. v. Mts. wegen wiederholter Asotie zu einer Arreststrafe von 8 Tagen, am 2ten 5ten und 7ten Tag bei Wasser und Brod verurtheilt worden, was unter Hinweisung auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen hiemit bekannt gemacht wird.

Wer nach der Verwarnung einem wegen Asotie Bestraften zur Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülflich ist, soll mit Geldbuße bis zu 10 fl. oder mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen bestraft werden.

Wirthe, welche aus diesem Grunde dreimal wegen eines und derselben Notens bestraft worden sind, verlieren vom Tage der letzten Bestrafung an die Ausübung des Wirthschaftsrechts. Kaufleute und Zuckerbäcker, welche mit gebrannten Wassern im Detail handeln, werden hinsichtlich dieses Rechts der Wirthe gleich behandelt.
Den 5. August 1856.

Königl. Oberamt.
Wittich Amt.

Waiblingen. (An die Orts-Vorsteher) Durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 15. v. Mts. wurde zu erkennen gegeben, daß die an die Stelle der vormaligen Zucht- und Waisenhaus-Gebühr getretene Sportel von Commundienst-Ersetzungen im Betrag von 15 fr. von allen Gemeinderäthen, wenn und so oft sie gewählt werden, ohne Unterschied zu bezahlen sey, wornach sich künftig zu achten ist.
Den 6. August 1856.

Königl. Oberamt.
Wittich Amt.

Waiblingen Am nächsten Sonntag den 10 August findet hier nach der Morgenpredigt die Ordination von 3 Missionärszöglingen statt, und Nachmittags von halb zwei Uhr an wird das **Missionsfest** gefeiert, wozu herzlich eingeladen wird.
Dekan Böhre r.

Waiblingen. Der Platz auf dem das Christian Eisele'sche Haus stand soll unter der Bedingung, daß er nicht mehr überbaut werde im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Hiezu ist Tagfahrt auf

Montag den 8. September d. J.
Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Stunde die Liebhaber auf dem Rathhaus erscheinen mögen.

Den 6. August 1856.

Stadtschultheißenamt.

Strümpfelbach.

Gläubiger-Aussuf

Die etwa unbekanntem Gläubiger der verstorbenen Benzeslaus Mödinger, gew. Schneiders Wittwe werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselbe binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie bei der Verlassenschafts Vertheilung nicht können berücksichtigt werden.

Den 4. August 1856.

K. Amts-Notariat Strümpfelbach.
Conrad.

Groscheppach.

(Schaafrwaide-Verleihung.)



Die hiesige Winter-schaafrwaide, welche 300 Stücke nährt kommt am 11. Aug.

d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus auf 3 Jahre zur Verleihung, wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden. Unbekannte haben gemeinderäthliche Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Den 25. Juli 1856.

Gemeinderath.

Waiblingen.

500 fl.

liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Bei der Kassenpflege.

Waiblingen. Aus der Johs. Kauffmann'schen Pflanzschaft ist angekauft:

1 Morgen 1/2 Brtl. 13 neue Ruthen Baumgut in den Gerbergärten neben Herrn Chr. Kauffmann und Herrn Müller Häcker,

pro 550 fl.

Der einmalige Aufstreich findet Montag den 11. August, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus statt.

Den 31. Juli 1856.

G. Im. Kauffmann.

Waiblingen.

Den Ertrag mit Einforn und Dinkel auf dem Moth'schen Aker hinter der äußern Kirche ist am Montag den 11. d. M. Abends 6 Uhr zu verkaufen. Liebhaber wollen sich auf dem Platz versammeln.

Waiblingen.

Zwieback für Kinder empfiehlt

F. Kayser.

Conditor.

Haubersbronn.

Zwei gut gebaute eiserne zweispännige Wagen sammt aller Zugehör, wovon sich auch eine sehr gut zu einem Ochsenwagen eignet, nebst einer guten starken Wende hat wegen Entbehrlichkeit um billigen Preis zu verkaufen.

Johannes Bühler.

Endersbach. (Zu vermietthen)

Ich habe sogleich oder auf nächst Martini meine untere Wohnung zu Waiblingen, nebst Stallungen, Remis und Hofraum zu vermietthen.

C. Wahler.

Morgen, Vormittag predigt

Herr Dejan Bühler.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 4. August 1856.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schfl.	8 27	8 15	8 4
Dinkel, neuer, "	8 21	8 10	7 59
Haber,	6 23	6 11	6 —
Weizen p. Simr.	—	—	—
Kernen p. Schfl.	18 30	—	—
Gerste, p. Simr	1 —	— 58	— 52
Gerste, alte	1 20	1 12	—
Roggen,	1 28	1 24	—
Mischling	1 30	—	—
Einforn	—	—	—
Welschkorn	1 40	1 36	1 28
Ackerbohnen	2 —	1 52	1 48
Wicken	1 4	1	56

Winnenden. Brodtaxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 32 fr.

8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.

Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 1/2 Lb.

Waiblingen. Brodtaxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 32 fr.

8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.

Der Kreuzerwecken hat zu wiegen: 5 1/2 Lb.

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfd. Rindfleisch . . . 10 fr.

" " Kalbfleisch . . . 10 "

" " Schweinefleisch . . . 12 "

Dreifüßige Charade.

Die Erst, ein Pläschen zart und grün.
Sproßt da, wo auch die Mandeln blühen.
Der Rose gleicht seine Blüthe,
Doch übertrifft sie seine Güte.
Das Edelste von ihr erhält
Der erste Kaiser auf der Welt;
Sie wärmet die erkarrten Herzen,
Belebet sie zu muntern Herzen.

Die Zweit' und Dritt' ein Feuerschlund
Macht dir oft frohe Feste kund,
Und tödtet in des Jägers Händen
Den stolzen Hirsch zu sechszehn Enden.
Ja, alles Uebel, was die Welt
Und ihre Freude uns vergällt.
Entfloh zur Unglücksfel'gen Stunde
Aus solchem giftgefülltem Schlunde.

Das Ganze wenig kostbar aber voller Zier
Bringt in der Letzten meine Erste dir.

«Et du lieber Profaisit
Als Menschenfreund erkundigt dich
Ob d' Sonnenhit nicht Einfluß habe
Und den poetischen Genius trübe?
Als Antwort sey dir drauf gesagt:
Die Poesie im letzten Blatt
Wird nicht zum Muster dienen sollen.
Sie hat wohl nur die Sach befangen
So einfach, wie sich's eben gibt
Bei Einem, der kein Dichter ist.
Daß deine Frage Prosa blieb
Gibt dir die Antwort auf den Dieb,
Den du dem Dichter geben wolltest,
Daß du nichts And' res machen konntest.
Nur dir! zu tadeln ist nicht schwer,
Für einen Kritiker der ich ganz l. er;
Nachs. besser, wenn du tadeln willst,
Nur dann als Recensent du gilst,
Wenn d' Hitz auch dir den Schädel drückt
Und dich nicht macht ganz verrückt,
So bringe mir dein Genius
Ein poetisches Muster zum Genuß!

Unstreitbar will ich dir den Ruhm
O Menschenfreund! gern lassen.
Beschützst auch du das Eigenthum
Auf breiten, freien Straßen?
Nein! deine Profa zeugt es deutlich an
Daß du nicht bist ein Spöttelmann;
Dem Zweck jenes Lieds wend'st du den Rücken.
Und läßtst als Gans dich gar einrücken!
Es wäre gut: du wärst in Böhmen,
Diß kannst als Antwort nehmen!
Ein Doctor und Psycholog.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)

Aus einer Pflegschaft habe ich sogleich

150 fl.

auszuleihen. Gottlieb Herberich.